

U r k u n d e

über die Errichtung der **Thomas Peters-Stiftung Sonnenseite** in München

Hiermit errichte ich

Thomas Peters, Im Neubruch 16 a, 82211 Herrsching am Ammersee

folgende Stiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen **Thomas Peters-Stiftung Sonnenseite** führen, ihren Sitz in München haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
- die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der AO

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 1.000.000 Euro ausgestattet.

IV.

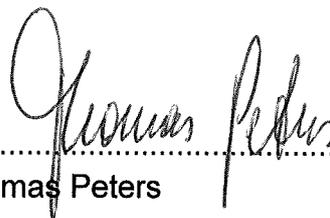
Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet werden. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Herrsching am Ammersee, 19.12.2011

.....
Ort, Datum



.....
Thomas Peters



Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
am 15. 12. 2011
Nr. 12.1-1226.1 M/P 29

Satzung

der **Thomas Peters-Stiftung Sonnenseite** in München

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Thomas Peters-Stiftung Sonnenseite**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
- die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der AO

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende eigene Maßnahmen verwirklicht:

1. die Initiierung, Organisation, und Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die geeignet sind,
 - Kindern und Jugendlichen für ihre persönliche und berufliche Entwicklung eine Perspektive zu geben
 - geistig und körperlich behinderten Menschen zu helfen
 - kranke Menschen zu unterstützen
 - finanzielle Notlagen zu lindern
 - älteren Menschen eine passende Unterstützung zu gewähren
 - Unterstützung bei der Beschaffung von z.B. medizinischen Geräten, Lebensmitteln, Kleidung, Spielzeug und Lernmaterial
 - Vergabe von Stipendien bzw. Ausbildungszuschüssen
 - Verleihung von Preisen

- Finanzielle Unterstützung von medizinischer, psychotherapeutischer und sozialer Betreuung

2. Die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sind von den Stiftungsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen oder vorzuschlagen, um dann von den jeweiligen Spendern konkret ausgewählt zu werden. Somit ist eine umfassende Mitbestimmung der einzelnen Spender vorgesehen.

(3) Soweit die Stiftung die Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann die Stiftung auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.

(4) Die Mittel der Stiftung können auch im Ausland eingesetzt werden.

(5) Es ist der Stiftung gestattet, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die der grundsätzlichen Ausrichtung der Stiftung entsprechen.

(6) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht in gleichem Maße gefördert werden.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Ein Leistungsanspruch entsteht auch nicht bei wiederholter Gewährung von Stiftungsleistungen oder durch das formlose Inaussichtstellen von Leistungen oder durch Leistungen in vergleichbaren Fällen.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 1.000.000 Euro Barvermögen .

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Stiftungszweckerweiterungen sind mit Zustiftungen in ausreichender Höhe möglich.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Vermögensumschichtungen sind zulässig, Umschichtungsgewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke aufgelöst werden kann.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die für eine Amtszeit von drei Jahren vom Stiftungsrat vorbehaltlich der Regelungen des § 9a Abs. 1 und 2

der Satzung berufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt vorbehaltlich der Regelungen des §9a Abs.1 und 2 der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung sowie im Fall der Abberufung.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

(7) Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern; seine Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vorbehaltlich der Regelungen des § 9a Abs.1 und 2 der Satzung vom Stiftungsrat (zu-)gewählt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt/berufen. Wiederwahl bzw. –berufung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl bzw. Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands im Amt.

(3) Mit Ausnahme des Stifters dürfen Mitglieder des Stiftungsrats nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(4) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung sowie im Fall der Abberufung.

(5) Der Stiftungsrat wählt vorbehaltlich der Regelungen des § 9a Abs.1 und 2 der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 9a

Sonderrechte des Stifters

Vorrangig vor allen anderen Satzungsregelungen, insbesondere den §§ 7 und 9 der Satzung stehen dem Stifter folgende Sonderrechte zu:

1) Der Stifter kann zu Lebzeiten jederzeit Mitglied eines der beiden oder beider Stiftungsorgane werden. Seine Amtszeit als Mitglied in einem oder beiden Stiftungsorganen ist nicht befristet. Solange der Stifter einem der Stiftungsorgane

angehört, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates von ihm berufen und aus wichtigem Grund wieder abberufen. Er bestimmt auch, wer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates ist.

2) Der Stifter kann die im vorstehenden Absatz 1 genannten Sonderrechte einmalig und ohne Recht zum Widerruf auf einen Abkömmling durch Verfügung (auch von Todes wegen) übertragen, einschließlich des vorstehenden Rechts, diese Sonderrechte seinerseits auf einen seiner Abkömmlinge unter o.g. Bedingungen zu übertragen. Danach erlöschen diese Sonderrechte und es gelten die Regelungen der §§ 7 und 9 dieser Satzung.

3) Machen der Stifter bzw. sein Abkömmling von den in Absatz 1 Sätze 1 bis 4 beschriebenen Sonderrechten keinen Gebrauch, können diese nicht ausüben oder verzichten teilweise oder vollständig, zeitweise oder dauerhaft darauf, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Regelungen der §§ 7 und 9.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
5. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands, § 7 Abs. 1,
6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
8. die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Pauschalen für Vorstandsmitglieder, § 6 Abs.3.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam. Eine vorherige Abstimmung mit der Regierung ist vorzunehmen.

§ 13
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Stiftungsaufsicht

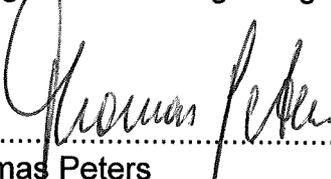
- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

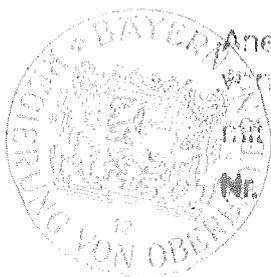
§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Herrsching am Ammersee, 19.12.2011

.....
Ort, Datum


.....
Thomas Peters



Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 19.12.2011
Nr. 12.1-1222.1 171 P 29